

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geosciences an der Universität Potsdam

Vom 12. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 12. Januar 2022 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Geosciences an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZuLO kann zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Geosciences gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem geowissenschaftlichen Fach/Studiengang im Umfang von 180 Leistungspunkten mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von insgesamt mindestens 24 Leistungspunkten (LP) im Fach Geowissenschaften, Erdwissenschaften, Mineralogie, Geologie oder Geophysik sowie insgesamt 36 LP aus Veranstaltungen der Fachrichtungen Mathematik, Chemie und Physik, wobei jede der drei letztgenannten Fachrichtungen mit mindestens 6 LP eingebracht werden muss,
- b) Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzw. vergleichbar sind. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ebenso über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen, sofern der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte entammt.

(2) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZuLO genannten Zertifikate nachgewiesen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche sind, müssen ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Die Zertifikate zum Nachweis dieser Kenntnisse werden aufgrund des Beschlusses der LSK nach §4 Abs. 4 und 5 ZuLO auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. März 2022.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Geosciences zum ersten Fachsemester ist zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Geosciences zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 Abs. 2 und 3 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist neben den in § 5 Abs. 3 und 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben entsprechend § 6 Abs. 2b).

§ 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 25% festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 60%,
- b) Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 4 Abs. 3 mit 40%.
Das Kriterium geht mit einer Note zwischen 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (nicht ausreichend) in die Bildung des Gesamtpunktwertes ein. Die Note bildet sich aus der vom Prüfungsausschuss durchgeführten Bewertung des Motivations-schreibens, wobei folgende gleichgewichtete Kriterien als Bewertungsgrundlage herangezogen werden:
 - Nachweis eines allgemeinen Interesses an den Themen geowissenschaftlicher Fachgebiete;
 - Nachweis des Interesses an Methodenentwicklung und quantitativer Analyse geowissenschaftlicher Daten;

- Nachweis einer realistischen Einschätzung des persönlichen Studienverlaufs und
- Nachweis eines erkennbaren Berufsziels.

Jedes Kriterium kann mit 0-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

Erreichte Gesamtpunktzahl	Note
11-12	1,0
8-10	2,0
4-7	3,0
1-3	4,0
0-2	5,0

Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Kriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Geosciences, die zum Wintersemester 2022/2023 durchgeführt werden.